



Zentrale
Schuldnerberatung
Stuttgart

Täglich in Deutschland . . .

Auf der Fachtagung der LAG Hessen September 2011 hat ein Mitarbeiter der Pfändungsabteilung der Postbank berichtet, dass zur Zeit bei der Postbank

- tägl. ca. 1.000 PfÜBs für natürliche Personen bearbeitet werden, aber bislang
- tägl. nur ca. 200 Girokonten in P-Konten umgewandelt werden!

Ges. Änderungen ZPO/BGB zum 01.01.2012

Zum 01.01.2012 tritt die zweite Stufe zur gesetzlichen Änderung bzgl. des P-Kontos (Pfändungsschutzkontos) in Kraft. Der jetzige §850 I ZPO wird durch eine neue Fassung ersetzt; der §55 Abs. 1 SGB I wird ersatzlos gestrichen. Den genauen Text ab dem 01.01.2012 können im Anhang lesen.

Was aber genau hat das für Auswirkungen für die Praxis?

Ges. Änderungen ZPO/BGB zum 01.01.2012

Eine Vorbemerkung:

Die im Folgenden behandelten Änderungen betreffen NUR die Kontopfändungen – Quellen- bzw. Lohnpfändungen sind davon – wie bisher auch - unberührt.

Gesetzesänderungen

***Was ist die praktische Konsequenz
für die Betroffenen?***

Ges. Änderungen ZPO/BGB zum 01.01.2012

1. Der bisherige Schutz aller Sozialleistungen auf einem Konto (sog. 7-Tage bzw. später die 14-Tage Frist; §55 SGB I) wird ersatzlos gestrichen!
- >> Es gibt keinen speziellen Schutz für Sozialleistungen mehr ab dem 01.01.12!!

Ges. Änderungen ZPO/BGB zum 01.01.2012

2. Kontoschutz bei Kontopfändungen wird ausschließlich nur noch (!!)
- >> Jeder Betroffene (auch bei Lohneinkommen) benötigt ab dem 01.01.2012 bei einer Pfändung zum Pfändungsschutz ein P-Konto!!

Ges. Änderungen ZPO/BGB zum 01.01.2012

3. Einkommen über dem Sockelbetrag muss mit Hilfe des P-Kontos PLUS einer Bescheinigung oder eines neuen Freigabeantrages geschützt werden!!
- >> Jeder Betroffene muss zunächst über ein P-Konto verfügen, erst dann kann er seinen Schutz erhöhen und anpassen lassen!

Ges. Änderungen ZPO/BGB zum 01.01.2012

4. Alte Freigabebeschlüsse aus den Vorjahren sind ab dem 01.01.2012 (wahrscheinlich) ungültig, während die (Konto-) Pfändungen weiter gelten!!
- >> Jeder Betroffene mit einer älteren Konto-pfändung läuft Gefahr, ohne P-Konto sein Einkommen zu verlieren!

Ges. Änderungen ZPO/BGB zum 01.01.2012

- >> Ggf. müssen sich Betroffene den erhöhten Freibetrag für Unterhaltspflichten neu bescheinigen lassen oder einen (neuen) Freigabeantrag für das jetzt existierende P-Konto stellen beim Amtsgericht stellen!!

Problemanzeigen

***An welchen Stellen kann es dabei
Probleme oder Schwierigkeiten
geben??***

Problemanzeigen

1) **P-Konto bei einem Gemeinschaftskonto**

Achtung: Ein P-Konto kann nur eingerichtet werden, wenn es (nur) EINEN (!) InhaberIn gibt.

Wenn also eine Pfändung auf einem Konto eingeht (oder ab 01.01.12 neu existiert), und das Konto wird von zwei Inhabern gleichzeitig geführt, ist möglicherweise kein Schutz für das Einkommen gegeben.

Problemanzeigen

2) **P-Konto im Minus**

Wenn ein P-Konto im Minus geführt wird, kann die kontoführende Bank dieses Minus zunächst aufrechnen, auch mit dem (eigentlich) unpfändbaren Einkommen!!!

Bei Umwandlung in ein P-Konto sollte also kein Minus vorhanden sein oder mit der kontoführenden Bank vorher eine spezielle Absprache getroffen werden.

(Anm.: An dieser Stelle sind – als letzter verbliebener Schutz – nur noch Sozialleistungen weiterhin vor Aufrechnung geschützt!).

Problemanzeigen

3) **Bescheinigung für den erhöhten Pauschalbetrag:**

- Mitarbeiter der Bank empfehlen und richten ein P-Konto ein, ohne (ggf.) auf die Notwendigkeit der Bescheinigung hinzuweisen (= nur 1029,99 € sind geschützt)
- Die Bank erkennt nicht alle Bescheinigungen an
- Kindergeld kann nur bescheinigt werden, wenn es auch tatsächlich auf dem Konto eingeht
- Die Unterhaltspflichten müssen nachgewiesen werden

Problemanzeigen

4) *Ruhend-Stellungen bei Pfändungen in der Vergangenheit:*

Die Banken könnten der Ansicht sein, dass bisherige Ruhendstellungen nicht mehr gültig ist.

(> Aussetzung einer Pfändung, diese ist aber weiterhin gültig und kann durch einen Telefonanruf wieder aktiviert werden, passiert meistens gegen Ratenzahlung)

Diese Konstellation kann also ab dem 01.01.2012 auch zur Wiederaufhebung der Kontopfändung führen!

Anmerkungen

Einige Anmerkungen zur neuen Gesetzeslage

Anmerkungen

Infopflicht der Banken:

Die Banken sind – flächendeckend – gehalten, alle ihre Kunden bis zum 30. November 2011 auf die Gesetzesänderungen aufmerksam zu machen.

Dies geschieht oftmals zusammen mit dem Kontoauszug. Vielleicht haben sie selbst ja schon die Informationen Ihrer Bank erhalten?

Anmerkungen

Verzögerung Monatsanfangsproblematik

Bei der Einführung des P-Kontos kam es zunächst zu Problemen, wenn zwei Sozialleistungen zufällig in einem Monat überwiesen wurden. Diese Lücke wurde vor Kurzem mit einer Ergänzung derart geschlossen, dass jetzt:

Abzuführende Guthaben bis zum Ende des nächsten Monats auf dem Konto verbleiben müssen und dadurch erneut dem Freibetrag unterliegen.

Dadurch weist ein Kontoauszug aber oftmals ein Guthaben aus, dass nicht wirklich vorhanden ist!!

Anmerkungen

Rück-Umwandlung

Im Gesetz ist eine Rückumwandlung eines P-Kontos in ein normales Girokonto nicht vorgesehen!!

Die Bankenseite hat aber deutlich gemacht, dass eine Rückwandlung im Interesse der Bank (keine Überwachung mehr notwendig) ist.

Anmerkungen

Meldung bei den Auskunfteien:

- Die Banken sollen vorhandene P-Konten den ‚Auskunfteien‘ melden, um Missbrauch zu verhindern. Aus Wettbewerbsgründen konnte dies jedoch nicht alleine der Schufa zugeordnet werden, so dass jetzt eine eher unklare Situation herrscht, wem das P-Konto zu melden ist.
- Es kann trotzdem Situationen geben (z. B. Umzug in eine andere Stadt), so dass zwei P-Konten nebeneinander existieren.

Anmerkungen

Anordnung der Unpfändbarkeit:

- Durch die neuen Gesetze wurde mit dem (verbliebenen) §850I auch die Möglichkeit geschaffen, die Unpfändbarkeit (für 12 Monate) zu beantragen.
- Nach Auskunft von Rechtspflegern wird diese Anordnung eher zögerlich beantragt

Anmerkungen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

**Und: Möglichst wenig Stress mit dem P-
Konto und ihren Klienten!!**

Frank Pormann, ZSB



Zentrale
Schuldnerberatung
Stuttgart

Gesetzestexte

Im Folgenden nun die Gesetzestexte ab dem 01.01.2012:

§ 850I [1] Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

1Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind.2Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.3Sie ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.

[1] § 850I neu gefasst mit Wirkung vom 1. 1. 2012 durch G v. 7. 7. 2009 (BGBl. I S. 1707).

Und:

§ 55 [1] [aufgehoben]

[1] § 55 aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2012 durch Gesetz vom 7. 7. 2009 (BGBl. I S. 1707).